

---

**Persistenter Identifier:** 122678621  
**Titel:** Handbuch der Schulhygiene - 2 (1900)  
**Autor:** Baginsky, Adolf  
Janke, Otto  
**Ort:** Stuttgart  
**Beschriftungen:** Systemvoraussetzung der Online-Ausg.: HTML; Zugriffsart: Internet und World Wide Web  
**Strukturtyp:** Volume  
**PURL:** <http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/122678621/1/>

Dies ist im Ganzen und Grossen genommen die Art der sanitätlichen Controle, wie sie mir für die Schule erspriesslich erscheint. Nach örtlichen Verhältnissen werden Abänderungen getroffen werden können, wie denn in den bisherigen Instructionen für die Schulärzte in Wiesbaden, Königsberg, Frankfurt a. M. u. a. mehr, vieles anders, das Meiste nicht in dem hier skizzirten Umfange zur Ausführung gelangt ist. Das wichtigste Moment aller getroffenen Einrichtungen scheint mir darin zu liegen, dass sie stetig in Wirksamkeit sind, und dass die Schule dadurch stetig in ärztlicher Obhut steht. Es tritt darin ein gewisser Gegensatz auf gegen frühere Vorschläge (Falk), welche darauf hinauskamen, dass periodenweise Inspicirungen der Schulen statthaben mögen. Ich halte dieselben nicht für zweckmässig, weil in den zwischenliegenden Zeiträumen sich schwere Schädlichkeiten anhäufen können. Cohn wies z. B. nach, dass nach 1½ Jahren eine Anzahl von emmetropischen Schülern myopisch geworden war. Dies darf nicht in Schulen vorkommen, und wird nicht vorkommen, wenn die Schule jeden Tag unter Aufsicht ist. Auch vermuthe ich, dass bei den periodenweis stattfindenden Inspectionen mancherlei Uebelstände dem Inspicienten entgehen dürften, welche von den Vorstehern der Schule in übel angebrachter Aengstlichkeit verborgen gehalten werden. Man weiss ja, wie es bei allen diesen Inspectionen zugeht. Oft kommen die handgreiflichsten Uebelstände gar nicht oder erst spät zu Tage. — Alle schulärztlichen Maassnahmen werden so getroffen werden müssen, dass weder der Unterricht noch die Schuldisciplin darunter leiden, sondern gefördert werden; daher ist bei allen Maassnahmen ebensowohl der vorgesetzten Schulbehörden, wie der ausführenden Beamten sorgsamst darauf Bedacht zu nehmen, dass Schulleiter und Sanitätsbeamte im besten und innigsten Einvernehmen zu handeln im Stande sind.

---